

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8df4cb6f-ee92-3684-87a6-9b0eff21fdc4>

Bibliografie

Titel	Strafgesetzbuch (StGB)
Amtliche Abkürzung	StGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	450-2

§ 57b StGB - Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe

Ist auf lebenslange Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe erkannt, so werden bei der Feststellung der besonderen Schwere der Schuld ([§ 57a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2](#)) die einzelnen Straftaten zusammenfassend gewürdigt.

